

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 10 öffentlich (Presse: ja)	Amt	Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen:	022.32 - Gr
Sitzung am: 16. Juli 2019	Datum:	05. Juli 2019
Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Wasserversorgung Hoher Randen"		

Die Gemeinde Hilzingen ist Mitglied des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hoher Randen“ mit Sitz in Tengen. Auf Grund der bestehenden Verbandssatzung ist der Bürgermeister kraft Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung (§ 8 Absatz 1 der Verbandsatzung).

Als weitere Vertreter sind von der Gemeinde Hilzingen zwei Gemeinderäte und zwei Stellvertreter (Verhinderungsstellvertreter) nach jeder Wahl des Gemeinderates aus dessen Mitte zu wählen (§ 8 Absatz 2 der Verbandsatzung).

Aus sachlichen Gründen war es in den letzten Jahren/Jahrzehnten ständige Praxis in der Gemeinde Hilzingen, dass die beiden Ortsteile Weiterdingen und Binningen die Hilzinger Vertreter gestellt haben.

In der vergangenen Legislaturperiode waren für den Ortsteil Binningen Frau Ulrike Maus (Mitglied) und Herr Karl Schwegler (Stellvertreter) und für den Ortsteil Weiterdingen Frau Doris Buhl (Mitglied) und Herr Heinrich Mohr (Stellvertreter) als Vertreter der Gemeinde Hilzingen als weitere Vertreter für die Verbandsversammlung gewählt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, entsprechend den obigen Ausführungen bzw. der bisherigen ständigen Praxis, dann die Mitglieder/Stellvertreter aus den Ortsteilen Binningen und Weiterdingen für die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Wasserversorgung Hoher Randen“ zu wählen, wenn die Gemeinderäte benannt worden sind.



Markus Wannemacher
Hauptamtsleiter



Rupert Metzler
Bürgermeister

Anlage:

Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung Hoher Randen“

Kf

Kopie

BÜRGERMEISTERAMT
7709 HILZINGEN
Eing.: - 3. MAI 1982

ZWECKVERBAND

Wasserversorgung „Hoher Randen“

Sitz Tengen

7708 TENGEN

VERBANDSSATZUNG

ZWECKVERBAND "WASSERVERSORGUNG HOHER RANDEN" SITZ TENGEN

7 7 0 8 T E N G E N

V E R B A N D S S A T Z U N G

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Blumberg für die Ortsteile Kommingen und Nordhalden, die Gemeinde Hilzingen für den Ortsteil Weiterdingen und die Stadt Tengen bilden einen Zweckverband i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (GBl.S. 409) in der Fassung des Gesetzes vom 10.2.1976 (GBl.S. 149) und des Änderungsgesetzes vom 7.6.1977 (GBl.S. 173).
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Rechte und Pflichten der an dem Zweckverband beteiligten Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen insoweit auf den Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

Die zur Wasserversorgung erforderlichen Anlagen werden auf der Grundlage der Pläne und Beschreibung des Wasserwirtschaftsamts Konstanz erstellt.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Tengen, Landkreis Konstanz.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

Über Anträge um Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung (§ 7). Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 3

Beteiligung am Zweckverband

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind am Vermögen der Verbandsanlagen zu folgenden Anteilen beteiligt:

Blumberg: 11,1 v.H.

Hilzingen: 13,3 v.H.

Tengen: 75,6 v.H.

- (2) Den einzelnen Mitgliedsgemeinden stehen folgende Wasserbezugsmengen zu:

Blumberg: 2,22 l/s

Hilzingen: 2,66 l/s

Tengen: 15,12 l/s

- (3) Aufgrund der Tatsache, daß die Wasserentnahme auf der Gemarkung Binningen erfolgt, darf die Wasserversorgung dieses Ortes aus dem vorhandenen Grundwasservorkommen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung schränken die Verbandsmitglieder die ihnen aufgrund der Satzung zugeteilten Wassermengen jeweils zu gleichen Anteilen ein.

§ 4

Wasserabgabe

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, von dem für sie errechneten Wasserbedarf entsprechend § 3 Abs. 2 mindestens 25 v.H. vom Verband abzunehmen beziehungsweise zu bezahlen.
- (2) Der Verband kann Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben, soweit dies ohne Benachteiligung der Verbandsgemeinden möglich ist.
- (3) Der Verband darf Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde nur mit deren Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenen Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.
- (4) Die Verbandsgemeinden sind auf Verlangen des Verbands verpflichtet, zur Sicherung der Wasserversorgung Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern

zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie ihre Wasserabnehmer bei Wasserknappheit zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten, wenn dies vom Verband für erforderlich gehalten wird.

§ 5

Haftung

Für Schäden an Rechten Dritter haftet der Zweckverband. Im Innenverhältnis richtet sich die Haftung nach der Beteiligungsquote.

§ 6

Verbandsvermögen

- (1) Die vom Zweckverband errichteten Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes. Ihre Unterhaltung obliegt dem Zweckverband. Die verbandseigenen Wasserversorgungsleitungen enden gemäß der Beschreibung (§ 1 Abs. 2 Satz 3) an den Wasserübergabestellen der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Eigenanlagen der Verbandsmitglieder werden von diesen selbst unterhalten. Der Verband darf sie jedoch zur Durchleitung des Wassers zu anderen Verbandsmitgliedern mitbenutzen und jederzeit technische Überprüfungen an den Anlagen durchführen.
- (3) Vor wesentlichen Änderungen ihrer eigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme durch den Verband einen größeren Einfluß haben, müssen sich die Mitglieder des Verbandes mit diesen in Verbindung setzen.
- (4) Die Ausführung und Änderungen des Ortsnetzes übernimmt der Verband auf Antrag und auf Kosten der Verbandsgemeinden.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht als Hauptorgan des Verbands aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 18 weiteren Vertretern. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Von den weiteren Vertretern werden 1 von der Stadt Blumberg, 2 von der Gemeinde Hilzingen und 15 von der Stadt Tengen entsandt.
- (2) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem jeweiligen Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder der Verbandssatzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung ihm nicht bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall übertragen hat. Der Verbandsversammlung ist die Beschlußfassung insbesondere vorbehalten über
- a) die Änderung der Verbandssatzung oder den Erlaß oder die Änderung sonstiger Satzungen,
 - b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Auflösung des Verbands,
 - d) die Entscheidung bzw. Zustimmung nach § 4 Abs. 3 Satz 2,
 - e) die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden,
 - f) die Wahl von Verbandsvertretern in die Organe von Verbänden und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Erteilung von Weisungen an diese Verbandsvertreter,
 - g) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,

- h) die Feststellung der Umlagen,
 - i) die Festsetzung des Wasserpreises für Nichtverbandsmitglieder und private Abnehmer,
 - j) die Regelung der Eigenprüfung und die Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluß,
 - k) die Entlastung der Werkleitung,
 - l) die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Ehrenbeamten (§ 9 und § 10)
 - m) den Beitritt zu Verbänden und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 - n) den Abschluß von Wasserbezugsverträgen und von Wasserlieferungsverträgen mit Gemeinden und Unternehmen, die nicht Verbandsmitglied sind,
 - o) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans,
 - p) die Aufnahme von Darlehen nach dem Vermögensplan,
 - q) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - r) die Anstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbands,
 - s) die Übernahme von Bürgschaften oder von verbleibenden Verbindlichkeiten.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung im Sinne von Abs. 3 Buchst. a) - e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Mitgliederzahl. Alle anderen Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

- (3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Zweckverbandes gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sinngemäß.

§ 10

Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung ein Verbandsrechner und ein Schriftführer bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig und zu Ehrenbeamten zu ernennen. Ihre Amtszeit richtet sich nach derjenigen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Entschädigungen der Ehrenbeamten werden in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt.

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 11

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entsprechende Anwendung. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Werkleitung und den Werksausschuß.

§ 12

Betriebskostenumlage

- (1) Der in der Erfolgsrechnung nach Abzug der Erträge verbleibende Aufwand des Zweckverbandes wird als Betriebskostenumlage auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

- (2) Die Betriebskostenumlage setzt sich zusammen aus einer Umlage für die Abschreibungen auf die Verbandsanlagen und für Fremdkapitalzinsen sowie aus einer Umlage für die übrigen, nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen.
Abschreibungen werden nur insoweit erwirtschaftet, als sie im Vermögensplan für Tilgungen und Investitionen benötigt werden.
- (3) Umlagemaßstäbe sind
- a) für die Abschreibungen auf die Verbandsanlagen und für die Fremdkapitalzinsen, das Beteiligungsverhältnis der Mitgliedsgemeinden an den Verbandsanlagen nach § 3 Abs. 1,
 - b) für den übrigen, nicht durch Erträge gedeckten Aufwand, die im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen.
- (4) Auf die endgültige Betriebskostenumlage sind zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Vorauszahlungen wird von der Verbandsversammlung jeweils bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan festgesetzt. Soweit zu Beginn eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan noch nicht festgestellt ist, sind Vorauszahlungen in Höhe der Vorjahresbeträge zu entrichten.

§ 13

Kapitalumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt eine Kapitalumlage, wenn und soweit er den zur Erfüllung seiner Aufgaben oder für Schuldentilgung notwendigen Finanzbedarf nicht aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise decken kann.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Kapitalumlage ist das Beteiligungsverhältnis der Mitgliedsgemeinden an den Verbandsanlagen nach § 3 Abs. 1. Die Kapitalumlage wird dem Eigenkapitalanteil jeder Verbandsgemeinde zugerechnet.
- (3) Die Umlage wird bei der Feststellung des Vermögensplans vorläufig und bei der Feststellung der Jahresbilanz endgültig festgesetzt.
- (4) Bis zur endgültigen Festsetzung kann der Zweckverband angemessene Abschlagszahlungen erheben.

IV. Änderung der Verbandssatzung auf Ausscheidung von Mitgliedern,
Auflösung des Zweckverbandes

§ 14

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Auf die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung finden die Bestimmungen der §§ 21 - 23 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf mindestens der Zustimmung von zwei Verbandsgemeinden

§ 15

Beschluß über die Auflösung

Der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis der Beteiligung an den Verbandsanlagen nach § 3 Abs. 1 auf die Mitgliedsgemeinden über.
- (2) Beim Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes haftet dieses für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsmögen besteht nicht.

V. Sonstiges

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Städte Blumberg und Tengen und der Gemeinde Hilzingen.

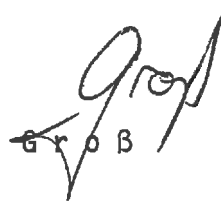
§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1981
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19.11.1965
mit Änderungen vom 13.6.1969 und 31.1.1980 außer Kraft.

Tengen, den 05. April 1982

Verbandsvorsitzender


G r o ß